

Satzung des Radsportvereins NRC INTERNATIONAL TEAM e.V.

Stand: 22.12.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen **NRC INTERNATIONAL TEAM**. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „**e. V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Leipzig, Sachsen**.
3. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.
4. Diese Satzung ergibt, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

§ 2 Vereinszweck

1. **Zweck des Vereins** ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Radsports in all seinen Disziplinen, insbesondere des Straßenradsports, des Mountainbikings, des Bahnradsports, des Cyclocross, des Gravel- und des Breitensports.
Der Verein fördert sportliche Aktivitäten seiner Mitglieder, organisiert Trainings, Wettbewerbe, Lehrgänge, gemeinsame Ausfahrten sowie öffentliche Veranstaltungen und pflegt den nationalen und internationalen Austausch im Radsport.
2. Der Verein verfolgt **nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Etwaige Überschüsse dürfen verwendet werden, um den Vereinszweck zu fördern, Rücklagen zu bilden oder satzungsgemäße Leistungen zu erbringen. **Gewinnausschüttungen an Mitglieder** sind ausgeschlossen. **Angemessene Vergütungen** für Leistungen von Mitgliedern oder Dritten sind zulässig.
3. Der Verein kann ausschließlich zur Erreichung seiner Ziele auch **wirtschaftliche Tätigkeiten** entfalten, insbesondere Kursangebote, Merchandising, Sportveranstaltungen, Kooperationen, Sponsoring oder den Betrieb digitaler Plattformen.
Diese Tätigkeiten müssen stets dem Vereinszweck dienen.
Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere steuerliche und handelsrechtliche Vorschriften, sind einzuhalten; erforderlichenfalls sind **getrennte Aufzeichnungen** zu führen.

§ 3 Grundsätze

Der Verein ist **parteilos, konfessionell und weltanschaulich neutral**. Er achtet auf Fairness, Toleranz, Gleichbehandlung und respektvollen Umgang unter allen Mitgliedern. Der Verein darf zu seinem Zweck und Werten Stellung beziehen.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der NRC INTERNATIONAL TEAM e. V. ist sportlich dem Sächsischen Radfahrerbund e. V. (SRB) untergeordnet und kann unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen selbständig Veranstaltungen durchführen.
2. Er erkennt die Statuten des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und deren Sportordnungen an.
3. Darüber hinaus strebt der Verein an Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB), im Stadtsportbund der Stadt Leipzig (SSB) und im Stadt- und Kreisfachverband Radsport Leipzig e. V. (SKR) zu werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten.

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- Minderjährige Mitglieder benötigen für den Beitritt die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- Der Vorstand kann Probe- oder Schnuppermitgliedschaften sowie Förder- und Ehrenmitgliedschaften zulassen und hierfür besondere Beitrags- oder Teilnahmebedingungen festlegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Ordnungen zu nutzen.
- Mitglieder verpflichten sich, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Vereinsinteressen zu fördern.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen gemäß § 7 fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung zumindest in Textform nicht zahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder sich eines sonstigen vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung ist schriftlich oder in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzustellen;
 - durch Tod des Mitglieds;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Bereits fällige Beitragsforderungen bleiben unberührt. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 8 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- Von den Mitgliedern werden **Beiträge** erhoben. Höhe, Fälligkeit und Differenzierungen (z. B. Jugend-, Förder-, Ehrenmitglieder) beschließt der Vorstand durch die **Beitragsordnung**.
- Für besondere Leistungen und Veranstaltungen können **Umlagen oder Entgelte** erhoben werden.

§ 9 Ordnungen des Vereins

- Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, insbesondere **Beitrags-, Finanz-, Geschäfts-, Jugend-, Datenschutz- und Wettkampf-/Bahn-Ordnungen**.
- Ordnungen werden vom Vorstand mit **Mehrheit** beschlossen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung** (§§ 10–12),
- der **Vorstand** (§§ 13–14),

2. der **Vorstand** (§§ 13–14),

§ 11 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ** des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
3. Genehmigung des Haushalts und Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
4. Beschlussfassung über Beitragsordnung, Umlagen und Ordnungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
5. Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens **einmal jährlich, in der Regel jeweils im ersten Halbjahr**, statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen; er muss dies tun, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert oder wenn dies **mindestens 20%** der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstands **als Präsenz-, virtuelle oder hybride Veranstaltung einberufen werden**. Der Vorstand legt die Modalitäten fest. Die technische Teilnahme (fernmündlich oder online) ist stets zu ermöglichen und ist der persönlichen Teilnahme gleichgestellt.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung aus. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Beschlussfassungen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Beschlussfassung. In diesem Fall ist ohne weitere Diskussion so zu verfahren.
5. Wahlen erfolgen in jedem Fall geheim.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Ort, Datum, Teilnehmerzahl, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleitenden und der Protokollführung zu unterzeichnen. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist die Art der Durchführung im Protokoll zu vermerken.

§ 14 Vorstand (§ 26 BGB) – Zusammensetzung, Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **fünf** Personen, z. B.:
 - a) **Vorsitzende/r**
 - b) **stellvertretende/r Vorsitzende/r,**
 - c) **Schatzmeister/in**
 - d) **Mitgliederbeauftragte/r**
 - e) **Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit**Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen und Aufgaben verteilen.
2. Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** durch **zwei** Vorstandsmitglieder **gemeinsam** vertreten, davon muss einer der/die Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Zuständigkeit, Amtszeit, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erstellt den Haushaltsplan, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen und besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
4. Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz oder der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Ehrenamt, Vergütung, Aufwändungsersatz

1. Die Vereinsämter werden **grundsätzlich ehrenamtlich** ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse **angemessene Vergütungen** beschließen (z. B. Honorare, pauschale Aufwandsentschädigungen).
2. Mitglieder, Organmitglieder und Beauftragte des Vereins haben gegen Vorlage eines Nachweises Anspruch auf **Ersatz getätigter notwendiger Auslagen** (z. B. Reisekosten).

§17 Haftung

1. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
2. **Organmitglieder und besondere Vertreter** (§ 30 BGB) haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern (gesetzliche Haftungsprivilegierung gemäß § 31a BGB).
3. **Vereinsmitglieder**, die unentgeltlich oder gegen eine Vergütung bis zur gesetzlich zulässigen **Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)** tätig sind, haften dem Verein bei der Wahrnehmung übertragener Aufgaben nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Im Außenverhältnis können sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen **Freistellung vom Verein** verlangen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich und erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung, die Verwendung der Vereinsmittel sowie die Haushaltsführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands

§ 19 Datenschutz, Bild-/Tonaufnahmen

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich, soweit dies zur Verwaltung der Mitgliedschaft, zur Beitragsverwaltung, zur Durchführung des Sportbetriebs sowie zur Organisation und Kommunikation im Rahmen der Vereinsarbeit erforderlich ist.
2. Rechtsgrundlagen, Betroffenenrechte, Löschfristen und technische sowie organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten regelt eine vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Bild- und Tonaufnahmen von Trainings, Veranstaltungen oder Wettkämpfen dürfen zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden, insbesondere in Print- und Online-Medien des Vereins sowie in sozialen Netzwerken. Soweit hierfür eine Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich ist, wird diese zuvor eingeholt. Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 20 Disziplinarmaßnahmen, Sportordnung

1. Bei Verstößen gegen sportliche Regeln, Sicherheitsvorschriften, die Satzung, Beschlüsse, Ordnungen oder die Grundsätze des Fair Play kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen verhängen. Diese können insbesondere Verwarnungen, die Einschränkung des Zugangs für die Einrichtungen des Vereins, befristete Teilnahmebeschränkungen, Startverbote oder den Ausschluss von Veranstaltungen umfassen.
2. Das Verfahren richtet sich nach einer vom Vorstand erlassenen Sport- bzw. Bahnordnung, die unter Wahrung des rechtlichen Gehörs sicherzustellen hat, dass betroffene Mitglieder vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 21 Satzungsänderungen, redaktionelle Anpassungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der in § 12 Abs. 3 festgelegten Mehrheiten. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern diese auf Anforderungen des Registergerichts, der Finanzbehörden oder sonstiger Aufsichtsstellen beruhen und Wesen sowie Struktur der Satzung unberührt lassen. Solche Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 23 Schieds- oder Konfliktregelung

Bei vereinsinternen Streitigkeiten entscheidet auf Antrag ein vom Vorstand eingesetzter **Schlichtungsausschuss, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht im Vorstand sind**, sollte dies nicht möglich sein kann eine von der Mitgliederversammlung eingesetzte neutrale Person, die nicht im Vorstand ist, eingesetzt werden. Erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist der Rechtsweg zulässig.

§ 24 Gründungsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.12.2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit **Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft. Bis zur Eintragung führt der Verein den Zusatz „in Gründung (i.G.)“.

Van Rood

Stiefel

Lisa P

Stiefel

Stiefel

Jan Weyland

Stiefel